

# Richtlinien der Gemeinde Kisdorf zur Sportförderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 17.10.2019 diese Sportförderungsrichtlinien beschlossen

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Grundsätze
3. Allgemeine Bewilligungsgrundlagen
4. Einzelne Fördermaßnahmen
  - 4.1 Verwaltungskostenzuschuss
  - 4.2 Zuschuss zur Sporthallennutzung
  - 4.3 Jugendförderung
  - 4.4 Übungsleiterentschädigung
  - 4.5 Unterhaltungszuschüsse
  - 4.6 Investitionszuschüsse
  - 4.7 Zuschüsse für die Beschaffung vereinseigener Sportgeräte
5. Schlussbestimmungen

## 1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Gemeinde Kisdorf unterstützt und fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Gemeinde, für diesen Zweck zur Verfügung gestellten und freigegebenen Haushaltsmittel, die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, nach ihren Sportförderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.  
Zuwendungen an Sportvereine nach diesen Sportförderungsrichtlinien können nur insoweit gewährt werden, als entsprechende Haushaltsmittel für den Zweck bereitstehen und freigegeben sind; ein Rechtsanspruch seitens der Vereine auf eine gemeindliche Leistung nach dieser Sportförderungsrichtlinie besteht nicht.
- 1.2 Durch die freiwillige Unterstützung und Förderung der Sportvereine soll einerseits die Vereinsarbeit seitens der Gemeinde anerkannt und unterstützt werden. Andererseits soll die gemeindliche Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit u. a. auch die Basis dafür schaffen, dass ein großer Teil der Kisdorfer Bevölkerung Gelegenheit zu einer aktiven Betätigung in den von den Kisdorfer Sportvereinen angebotenen Sportarten finden kann. Dabei wird bei der gemeindlichen Förderung der Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Kinder und Jugendlichen ein besonderer Wert beigemessen; die Gemeinde erwartet das auch von den dafür in Betracht kommenden Verbänden und Vereinen.
- 1.3 Unter Beachtung der in diesen Sportförderungsrichtlinien enthaltenen allgemeinen Grundsätze und Voraussetzungen sowie der allgemeinen und besonderen Bewilligungsgrundlagen kann den berechtigten Sportvereinen auf der Grundlage der von ihnen dazu termingerecht (bis zum 31.07. eines Jahres) wahrheitsgemäß gemachten Angaben eine jährliche gemeindliche Zuwendung bewilligt werden, die vorrangig zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen bestimmt ist.

## 2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Gemeindliche Sportförderungsmittel können grundsätzlich nur solchen Vereinen gewährt werden, die ihren Hauptsitz in Kisdorf haben und gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind. Außerdem müssen sie in das Vereinsregister eingetragen sein. Auf Verlangen sind diese Voraussetzungen durch Vorlage entsprechender Satzungen, Bestätigungen oder dergleichen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- 2.2 Der einzelne Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Landessportverbandes (LSV) oder des Deutschen Sportbundes sein.
- 2.3 Vom Verein sollen die Mindestmitgliedsbeiträge in Höhe der jeweils vom Landessportverband geforderten Mindestbeiträge erhoben werden.

- 2.4 Im Übrigen kann eine Förderung nach diesen Richtlinien auch nur dann erfolgen, wenn
- a) die Eigenleistung des Vereins in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung steht;
  - b) die gemeindliche Förderung die Restfinanzierung eines Vorhabens sichert;
  - c) das Vorhaben grundsätzlich der Sportförderung dient;
  - d) alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgenutzt werden;
  - e) der Verein diese gemeindliche Sportförderungsrichtlinien und die eventuell besonderen Bewilligungsbedingungen ohne Vorbehalte anerkennt;
  - f) die Gemeinde keine Bürgschaften für den Bau von Sportanlagen übernehmen muss.

### **3. Allgemeine Bewilligungsgrundlagen**

- 3.1 Zuwendungen oder Zuschüsse nach diesen Sportförderungsrichtlinien werden den Vereinen grundsätzlich nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages hin bewilligt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Die Anträge sind bei der Amtsverwaltung Kisdorf in Kattendorf einzureichen. Soweit seitens der Gemeinde für die Antragstellung bestimmte Vordrucke vorgesehen sind, werden diese den Vereinen zur Verwendung zugeleitet. Soweit seitens der Gemeinde für die Einreichung der vollständig ausgefüllten Zuschussanträge eine bestimmte Frist gesetzt wird, gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Verspätet oder unvollständig ausgefüllte Anträge können bei der jährlichen Zuschussgewährung dann nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2 Die in den Antragsvordrucken enthaltenen Fragen sind sorgfältig und genau zu beantworten, zumal diese Angaben auch als Grundlage für die Zuschussberechnung dienen. Da die Angaben über die Mitgliederzahlen mit den jährlich von den Vereinen dem LSV vorzulegenden Meldungen übereinstimmen müssen, ist den Antragsvordrucken eine Kopie dieser Meldung beizufügen. Berechnungstichtag für die Mitgliederzahlen ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres.
- 3.3 Falsche oder unvollständige Angaben in den Antragsvordrucken schließen eine Zuschussgewährung grundsätzlich aus. Eine Zuschussgewährung ist ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass seitens der Gemeinde ergänzende Angaben zu den eingegangenen Anträgen gewünscht werden und die erbetenen ergänzenden Angaben innerhalb einer angemessen gesetzten Nachfrist nicht gemacht werden. Von Vereinen, die z. B. durch unrichtige Angaben (z. B. im Antrag oder auch im Verwendungsnachweis) die Gewährung finanzieller Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach beeinflusst haben, wird unbeschadet einer strafrechtlichen Ahndung die gewährte Zuwendung zurückgefordert. Solche Vereine werden zudem automatisch aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auf Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt auch für den Fall, dass den Beauftragten der Gemeinde zwecks eventueller Nachprüfung der gemachten Angaben keine Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen gewährt wird.
- 3.4 Auch wenn ein Verein in mehrere Abteilungen gegliedert ist, so ist der Zuwendungsantrag immer vom Gesamtverein zu stellen. Der Gesamtverein ist auch Adressat eines auf der Grundlage dieser Richtlinien zu erteilenden Bewilligungsbescheides.
- 3.5 Sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung gegeben sind und dafür auch entsprechende Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen, erfolgt die eventuelle Mittelbewilligung durch Erteilung eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Im Bewilligungsbescheid kann vorgesehen werden, dass die Auszahlung der bewilligten Zuwendung in Teilbeträgen erfolgt.
- 3.6 Die der Mittelbewilligung zugrunde liegenden Berechnungswerte (z. B. Jahresförderätze) sieht die Gemeinde nicht als Anhaltspunkt für die Verteilung der Zuwendung innerhalb des Vereins (z. B. an einzelne Vereinsabteilungen) an.

- 3.7 Auf die Gewährung einer gemeindlichen Leistung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen nach diesen Richtlinien können nur in dem Rahmen gewährt werden, als entsprechende Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Sofern die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um den Vereinen die Zuschüsse unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Förderungs- und Bemessungsgrundlagen in voller Höhe bewilligen zu können, erfolgt in der Regel eine entsprechende prozentuale Kürzung des sich für die einzelnen Sportvereine nach den Ziffern 4.1 bis 4.4 jeweils errechnenden Jahresgesamtbetrages.

#### 4. Einzelne Fördermaßnahmen

- a) Auf Antrag hin kann die Gemeinde den nach diesen Richtlinien berechtigten Sportvereinen für die Verwaltungskosten, die Förderung der Jugendarbeit und Übungsleitertätigkeit jährlich Zuschüsse nach folgenden ab dem 01.01.2020 geltenden Förderungssätzen bewilligen:
- b) Berechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- c) Als Verwendungsnachweis für den Zuschuss gilt die schriftliche Erklärung des Vereins im Antragsvordruck.

##### 4.1 Verwaltungskostenzuschuss

Im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereine können auf Antrag einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 12,50 € je Vereinsmitglied zu den jährlich anfallenden Verwaltungskosten erhalten.

Grundlage für diesen Zuschuss ist die Mitgliederzahl, die die Vereine dem LSV zum 01. Januar des Haushaltsvorjahres gemeldet haben. Als Nachweis ist eine Fotokopie der Meldung beizufügen.

##### 4.2 Zuschuss zur Sporthallennutzung

Für die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Kisdorf durch die Sportvereine wird ein dahingehender Zuschuss gewährt, dass die Vereine, je tatsächliche Nutzungsstunde, einen Kostenanteil von 1,50 € zu zahlen haben.

##### 4.3 Jugendförderung

Für die Jugendförderung stellt die Gemeinde Kisdorf, für alle Sportvereine zusammen, einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 5.000 € bereit.

##### 4.4 Übungsleiterentschädigungen

Die Übungsleiterentschädigungen werden entsprechend den Bescheiden des Kreissportverbandes Segeberg über die pauschale Sportförderung des Landes Schleswig-Holstein in gleicher Höhe durch die Gemeinde gewährt. Für die Gewährung ist die Vorlage des Bescheides bei der Gemeinde notwendig.

##### 4.5 Unterhaltungszuschüsse

- a) Förderungs- und Bemessungsgrundlage

Auf Antrag hin kann die Gemeinde den nach diesen Richtlinien berechtigten Sportvereinen für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen (Spielfelder auf vereinseigenem oder gepachteten Gelände) einen jährlichen Unterhaltungszuschuss auf der Grundlage nachstehender, ab dem 01.01.2020 gültigen Bemessungsgrundlage bewilligen:

Ziffer	Förderfähige Bemessungsgrundlage	Belagsart	Jahresfördermittel
1.	Spielfelder mind. 7000 m <sup>2</sup>		(0,50 € pro m <sup>2</sup> )
1.1	dto.	Tennenbelag	3.500 €
1.2	dto.	Rasenbelag	3.500 €
1.3.	dto.	Kunstrasen (KR)	keine Förderung
1.4.	dto.	Kunstrasen (KS)	keine Förderung

2.	Spielfelder mind. 6000 m <sup>2</sup>		
2.1.	dto.	Tennenbelag	3.000 €
2.2.	dto.	Rasenbelag	3.000 €
2.3.	dto.	Kunstrasen (KR)	keine Förderung
2.4.	dto.	Kunstrasen (KS)	keine Förderung
3.	Kleinfeld- und Mehrzweck- spielfelder mind. 900 m <sup>2</sup>		
3.1.	dto.	Tennenbelag	450 €
3.2.	dto.	Rasenbelag	450 €
3.3.	dto.	Kunstrasen (KR)	keine Förderung
3.4.	dto.	Kunstrasen (KS)	keine Förderung
4.	Tennisfreiplätze mind. 645 m <sup>2</sup>		
4.1.	dto.	Tennenbelag	320 €
4.2.	dto.	Rasenbelag	320 €
4.3.	dto.	Kunstrasen (KR)	keine Förderung
4.4.	dto.	Kunstrasen (KS)	keine Förderung

Für die nicht in vorstehender Tabelle aufgeführten vereinseigenen Sportstätten und -anlagen (sowohl überdachte als auch Sportfreianlagen) können seitens der Gemeinde keine Unterhaltungszuschüsse gewährt werden, wie z. B. für

Reitsportanlagen  
 Schießsportanlagen  
 Wasser- und Angelsportanlagen  
 Hundesportanlagen  
 Tennis- und Squashhallen  
 Trainingsbeleuchtungsanlagen  
 Beachvolleyball-, Streetball-, Skateboard-, Badminton- und ähnliche Anlagen  
 Sport-, Club- und Versammlungsräume u. ä.

Sofern aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einzelnen Sportvereinen Sonderregelungen hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der in der Gemeinde gelegenen und von den Sportvereinen genutzten Rasensportplätze (Haupt- und Trainingsplätze) getroffen worden sind, werden im Rahmen der gemeindlichen Sportförderung für die unter diese Sonderregelungen fallenden Spielfelder keine Unterhaltungszuschüsse nach den unter Ziffern 1 bis 3 bestimmten Jahresfördersätzen gezahlt. In diesen Fällen wird den in Betracht kommenden Sportvereinen im Rahmen der gemeindlichen Sportförderung vielmehr ein pauschalierter Pflege- und Unterhaltungszuschuss in Höhe der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung gewährt.

- b) Berechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- c) Als Verwendungsnachweis für die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gilt eine schriftliche Erklärung des Vereins, dass die Zuwendung eine zweckentsprechende Verwendung findet.

#### 4.6 Investitionszuschüsse

- a) Förderungsgrundlage

In der Regel errichtet die Gemeinde in eigener Regie Sportstätten und Sportanlagen zur Benutzung durch Sportvereine und die sporttreibende Bevölkerung entsprechend dem Bedarf und der Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Neubau und die Erweiterung vereinseigener Sportstätten und Sportanlagen einschließlich Vereinsheimen kann auf Antrag hin im Einzelfall ausnahmsweise seitens der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe der haushaltsmäßigen Mittelbereitstellung gefördert werden, wie z. B. durch Bewilligung von Investitionszuschüssen oder andere Hilfen (z. B. durch Zurverfügungstellung eines Grundstücks o. ä.).

Eine gemeindliche Förderung für bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnene oder durchgeführte Vorhaben scheidet dabei aus, es sei denn, die Gemeinde hat einem vorzeitigen Ausführungsbeginn ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

b) Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung eines Investitionszuschusses seitens der Gemeinde sind von den berechtigten Sportvereinen schriftlich bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres bei der Amtsverwaltung Kisdorf in Kattendorf einzureichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nach diesem Termin eingehende Anträge können bei den gemeindlichen Planungen für das darauffolgende Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen beizufügen. Das sind zumindest folgende Unterlagen:

Beschreibung des Vorhabens

Planungsunterlagen

Kostenschätzung

Finanzierungsplan

Folgekosten

Nachweis, dass nach Fertigstellungstermin eine Nutzung durch den Verein für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren gesichert ist.

c) Bewilligungsbescheid / Ablehnungsbescheid

Sofern seitens der Gemeinde eine Finanzierung der beantragten Zuwendung sichergestellt werden kann (haushaltsmäßige Mittelbereitstellung), ist dem Antragsteller nach Vorliegen der notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gemeindegremien ein schriftlicher Bewilligungsbescheid zu erteilen.

Sofern seitens der Gemeinde jedoch keine Finanzierungsmöglichkeit gesehen wird, ist dem Antragsteller ein entsprechender Ablehnungsbescheid zuzuleiten.

d) Verwendungsnachweis

Art und Form des Verwendungsnachweises über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Zuwendung sind in dem zu erteilenden Bewilligungsbescheid im Einzelnen festzulegen.

#### 4.7 Zuschüsse für die Beschaffung vereinseigener Sportgeräte

a) Förderungsgrundlagen

Die Gemeinde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sportförderungsmittel den nach diesen Sportförderungsrichtlinien berechtigten Sportvereinen zur Beschaffung von notwendigen und zweckmäßigen Sportgeräten Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 v. H. der nachzuweisenden tatsächlichen Kosten gewähren, soweit die nachgewiesenen Kosten für das einzelne Gerät mindestens 500 Euro betragen. Fördermittel Dritter (Kreissportverband etc.) sind vorher auszuschöpfen.

Nicht gefördert werden können jedoch z. B.:

Kleingeräte mit geringem Kostenansatz;

Bälle jeglicher Art;

Ballpumpen und Ballwagen;

Telekommunikationsgeräte, TV u. ä.;

Geräteschränke und -wagen;

Zelte;

Platzpflegegeräte;

Motorfahrzeuge und Transportanhänger;

feststehende Einrichtungen;

Sportkleidung und -ausrüstung für den pers. Bedarf;

Tischtennisnetze und -umrandungen, Tornetze u. ä.;

Büromaschinen und Büroeinrichtungen;

Ersatzbeschaffungen (z.B. für durch Diebstahl abhanden gekommener Geräte);

bereits bei der Antragstellung und vor Bewilligung angeschaffte Geräte.

b) Antragsverfahren

Zuschüsse sind von den jeweiligen Gesamtvereinen unter Verwendung der ihnen von der Verwaltung zuzuleitenden Antragsvordrucke bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Amtsverwaltung Kisdorf in Kattendorf zu beantragen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Anträge werden bei der Verteilung der für diesen Zweck gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr berücksichtigt.

Neben den Anträgen sind entsprechende Kostenvoranschläge (Angebote oder sonstige Nachweise) beizufügen.

c) Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis für die zweckentsprechende Verwendung der eventuell bewilligten Zuschüsse gilt die Vorlage einer Rechnung der Liefer- bzw. Herstellerfirma oder eines gleichrangigen Nachweises. Ein eventuell bewilligter Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Sonderzuwendungen der Gemeinde an einzelne Sportvereine auf der Grundlage besonderer schriftlich vertraglicher Vereinbarungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.
- 5.2 Diese Richtlinien in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung Kisdorf vom 17.10.2019 treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Kisdorf, den 12.11.2019  
Der Bürgermeister

gez. Stolze